

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 24. Juni 2020

Geschäfts-Nr: A-644/2020

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2020 in der Geschäfts-Nr. A-644/2020

Kurzzusammenfassung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL bewilligte der zivilen Flugplatzhalterin des Militärflugplatzes Buochs unter Auflagen die weitere Nutzung der provisorisch errichteten Hangarzelte auf dem Flugplatz bis zu einem Entscheid über die zivile Umnutzung des Flugplatzes. Auf diverse Einsprache gegen diesen Entscheid trat das BAZL nicht ein mit der Begründung, dass es an der Legitimation zur Einsprache fehle. Das Bundesverwaltungsgericht schützte die Auffassung des BAZL mit der Begründung, die Beschwerdeführer seien mangels praktischen Nutzens aus der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung nicht materiell beschwert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

Zusammenfassung/Urteil:

Mit Plangenehmigung vom 23. Dezember 2014 bewilligte das BAZL der zivilen Flugplatzhalterin des zivil mitbenützten Militärflugplatz Buochs die weitere (zivile) Nutzung der in den Jahren 2004 und 2007 provisorisch errichteten Hangarzelte bis zum 31. Dezember 2019. Am 8. Oktober 2018 reichte die zivile Flugplatzhalterin dem BAZL ein Gesuch um Weiternutzung der bestehenden Hangarzelte ein und beantragte die Verlängerung der Nutzungsdauer bis im Jahr 2026.

Mit Plangenehmigungsverfügung vom 20. Dezember 2019 genehmigte das BAZL die weitere Nutzung der Hangarzelte unter Auflagen. Auf diverse Einsprache trat es nicht ein mit der Begründung, dass es ihnen an der Legitimation zur Einsprache fehle.

Entscheidend für die Beschwerdelegitimation im vorliegenden Verfahren war für das Gericht, dass die erforderliche materielle Beschwer ein praktisches Interesse an der Überprüfung des Entscheides voraussetze. Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache müssen die Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen. In ihrer Einsprache haben die Beschwerdeführer hinsichtlich der streitbetroffenen Weiternutzung der Hangarzelte beantragt, das Gesuch der Beschwerdegegnerin vom 8. Oktober 2018 im Rahmen ihres Umnutzungsgesuches vom 9. Juli 2018 bzw. «im gesamten Kontext des Flugplatzdossiers Buochs» zu behandeln und das Gesuch nicht bis zum 31. Dezember 2025 zu genehmigen. Allerdings stellte das Gericht fest, dass das BAZL ohnehin erst im Rahmen des Umnutzungsgesuchs abschliessend über die Weiternutzung der Hangarzelte entscheide, mithin die Beschwerdeführer mangels praktischen Nutzens aus der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung nicht materiell beschwert seien. Sie seien deshalb auch nicht zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht legitimiert, weshalb darauf nicht einzutreten ist.